

18 Dezember 2022

Original: Englisch

Kunming-Montreal Globaler Zielrahmen für die Biologische Vielfalt

Vom Präsidenten vorgelegter Entwurf eines Beschlusses

[Nicht-offizielle Übersetzung]

Die Vertragsstaatenkonferenz,

erinnert an ihren Beschuß 14/34, in dem sie den Vorbereitungsprozeß für die Entwicklung des globalen Zielrahmens für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal annahm und beschloß, eine unbefristete intersessionelle Arbeitsgruppe zur Unterstützung ihrer Vorbereitung einzusetzen,

In Anbetracht auch der Ergebnisse der ersten,¹ zweiten,² dritten³ vierten⁴ und fünften Sitzung⁵ der Offenen Arbeitsgruppe zum Globalen Zielrahmen für die biologische Vielfalt nach 2020, der regionalen und thematischen Konsultationen und Workshops, die auf der Grundlage des Beschlusses 14/34 durchgeführt wurden, sowie der zwischen den Sitzungen durchgeführten Arbeiten zu digitalen Sequenzinformationen über genetische Ressourcen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der elften Sitzung der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 (j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sitzung des wissenschaftlich-technischen Ausschusses und der dritten Sitzung des Ausschusses für Implementierung,

Den folgenden Regierungen von [...] dankend für die Ausrichtung dieser Konsultationen sowie für ihre finanziellen Beiträge,

Den Co-Vorsitzenden der Offenen Arbeitsgruppe zum Globalen Zielrahmen für die biologische Vielfalt nach 2020, Basile van Havre (Kanada) und Francis Ogwal (Uganda), für ihre Unterstützung bei der Entwicklung des Globalen Zielrahmens für die biologische Vielfalt von Kunming und Montreal dankend,

Begrüßend die Beiträge der Vertragsparteien, anderer Regierungen, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, anderer multilateraler Umweltabkommen, subnationaler Regierungen, Städte und anderer lokaler Behörden, zwischenstaatlicher Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Frauengruppen, Jugendgruppen, der Geschäfts- und Finanzwelt, der Wissenschaft, glaubensbasierter

¹ CBD/WG2020/1/5.

² CBD/WG2020/2/4.

³ CBD/WG2020/3/5.

⁴ CBD/WG2020/4/4.

⁵ CBD/WG2020/5/-

Organisationen, Vertreter von Sektoren, die mit der biologischen Vielfalt zu tun haben oder von ihr abhängig sind, Bürger*innen im Allgemeinen und anderer Interessengruppen und Beobachter*innen, die ihre Ansichten zur Entwicklung des globalen Zielrahmens für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal darlegen,

Alarmiert über den anhaltenden Verlust der biologischen Vielfalt und die damit verbundene Bedrohung der Natur und des menschlichen Wohlergehens,

Betonend daher die Notwendigkeit einer ausgewogenen und verstärkten Umsetzung aller Bestimmungen des Übereinkommens einschließlich seiner drei Ziele,

1. nimmt den globalen Zielrahmen für die biologische Vielfalt von Kunming und Montreal an, wie er im Anhang zu diesem Beschluss enthalten ist;

2. stellt fest, dass die Umsetzung des globalen Zielrahmens für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal durch die folgenden von der Vertragsstaatenkonferenz auf ihrer fünfzehnten Tagung angenommenen Beschlüsse unterstützt wird, und bekräftigt, dass diese Beschlüsse dem globalen Zielrahmen für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal gleichgestellt sind⁶

(a) Beschluss 15/-- über den Überwachungsrahmen für den globalen Zielrahmen für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal⁷

(b) Beschluss 15/-- über Planung, Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung;⁸

(c) Beschluss 15/-- über die Mobilisierung von Ressourcen;⁹

(d) Beschluss 15/-- über den langfristigen strategischen Zielrahmen für den Aufbau und die Entwicklung von Kapazitäten

Entwicklung zur Unterstützung der national festgelegten Prioritäten für die Umsetzung des globalen Zielrahmens für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal;¹⁰

(e) Beschuß 15/-- über digitale Sequenzinformationen über genetische Ressourcen;¹¹

(f) Beschluss 15/-- über die Zusammenarbeit.¹²

3. stellt ferner fest, dass die Umsetzung des globalen Zielrahmens für die biologische Vielfalt von Kunming und Montreal durch einschlägige Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien der Protokolle dient, unterstützt wird, insbesondere durch den Plan zur

⁶ Beschluss 15/--.

⁷ Beschluss 15/--.

⁸ Beschluss 15/--.

⁹ Beschluss 15/--.

¹⁰ Beschluss 15/--.

¹¹ Beschluss 15/--.

¹² Beschluss 15/--.

Umsetzung des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit und den Aktionsplan zum Aufbau von Kapazitäten für das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit;¹³

4. fordert die Vertragsparteien und andere Regierungen nachdrücklich auf, gegebenenfalls mit Unterstützung zwischenstaatlicher und anderer Organisationen den globalen Zielrahmen für die biologische Vielfalt von Kunming und Montreal umzusetzen und insbesondere die Beteiligung auf allen Regierungsebenen zu ermöglichen, um die umfassenden und wirksamen Beiträge von Frauen, Jugendlichen, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, des Privat- und Finanzsektors sowie von Akteuren aus allen anderen Bereichen zu fördern;
5. lädt die Vertragsparteien und andere Regierungen dazu ein, auf grenzüberschreitender, regionaler und internationaler Ebene bei der Umsetzung des globalen Zielrahmens für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal zusammenzuarbeiten;
6. bekraftigt ihre Erwartung, dass die Vertragsparteien und andere Regierungen sicherstellen, dass die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften bei der Umsetzung des globalen Zielrahmens für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal geachtet und umgesetzt werden;
7. lädt die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein, den globalen Zielrahmen für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal anzuerkennen und die Fortschritte bei seiner Umsetzung bei der Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen;
8. beschließt, dass der Kunming-Montreal-Zielrahmen für die biologische Vielfalt als strategischer Plan für die Umsetzung des Übereinkommens und seiner Protokolle, seiner Organe und seines Sekretariats im Zeitraum 2022–2030 verwendet werden sollte und dass der Zielrahmen in dieser Hinsicht genutzt werden sollte, um die Arbeit der verschiedenen Organe des Übereinkommens und seiner Protokolle, seines Sekretariats und seines Haushalts entsprechend den Zielen und Vorgaben des Zielrahmens besser abzustimmen und zu lenken;
9. ersucht den Exekutivsekretär, eine strategische Überprüfung und Analyse der Arbeitsprogramme des Übereinkommens im Zusammenhang mit dem globalen Zielrahmen für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal vorzunehmen, um seine Durchführung zu erleichtern, und auf der Grundlage dieser Analyse Entwürfe für aktualisierte Fassungen dieser Arbeitsprogramme auszuarbeiten, die vom Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung und vom Nebenorgan für die Durchführung gegebenenfalls auf Sitzungen im Zeitraum zwischen der fünfzehnten und der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu prüfen und der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer sechzehnten Tagung darüber zu berichten.

¹³ Beschlüsse CP-10/-- und CP-10/--.

Anhang

Kunming-Montreal Globaler Zielrahmen für die Biologische Vielfalt

Abschnitt A. Hintergrund

1. Die biologische Vielfalt ist von grundlegender Bedeutung für das Wohlergehen der Menschen, für einen gesunden Planeten und für den wirtschaftlichen Wohlstand aller Menschen. Wir sind auf sie angewiesen, um ein Leben im Gleichgewicht und in Harmonie mit Mutter Erde zu führen, um Nahrung, Medizin, Energie, saubere Luft und sauberes Wasser zu erhalten, um uns vor Naturkatastrophen zu schützen, um uns zu erholen und uns kulturell inspirieren zu lassen, und sie unterstützt alle Lebenssysteme auf der Erde.

2. Der globale Zielrahmen für die biologische Vielfalt soll eine Antwort auf den Globalen Bewertungsbericht über die biologische Vielfalt und die Ökosystemleistungen geben, der vom Weltbiodiversitätsrat (IPBES) im Jahr 2019 veröffentlicht wurde.¹⁴ Die fünfte Ausgabe des Global Biodiversity Outlook und viele andere wissenschaftliche Dokumente liefern reichlich Beweise dafür, dass sich die biologische Vielfalt trotz laufender Bemühungen weltweit in einem Ausmaß verschlechtert, das in der Geschichte der Menschheit beispiellos ist. Wie der IPBES-Bericht zur globalen Bewertung feststellt:

Im Durchschnitt sind etwa 25 Prozent der Arten in bewerteten Tier- und Pflanzengruppen bedroht, was darauf hindeutet, dass etwa 1 Million Arten bereits vom Aussterben bedroht sind, viele davon innerhalb weniger Jahrzehnte, wenn nicht Maßnahmen ergriffen werden, um die Intensität der Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt zu verringern. Ohne solche Maßnahmen wird sich das weltweite Artensterben weiter beschleunigen, das bereits jetzt mindestens zehn- bis hundertmal höher ist als im Durchschnitt der letzten 10 Millionen Jahre.¹⁵

Die Biosphäre, von der die gesamte Menschheit abhängt, wird auf allen räumlichen Ebenen in beispiellosem Ausmaß verändert. Die biologische Vielfalt - die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und in den Ökosystemen - nimmt schneller ab als je zuvor in der Geschichte der Menschheit.¹⁶

Die Natur kann erhalten, wiederhergestellt und nachhaltig genutzt werden, während gleichzeitig andere globale gesellschaftliche Ziele durch dringende und konzertierte Anstrengungen zur Förderung eines transformativen Wandels erreicht werden.

Die direkten Triebkräfte des Wandels in der Natur mit den größten globalen Auswirkungen sind (beginnend mit den Triebkräften mit den größten Auswirkungen) Veränderungen in der Land- und Meeresnutzung, die direkte Ausbeutung von Organismen, der Klimawandel, die

¹⁴ PBES (2019): Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Diaz, and H. T. Ngo (Hrsg.). IPBES Sekretariat, Bonn. 1,148 Seiten. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

¹⁵ Ebd., S. XV-XVI.

¹⁶ Ebd., S. XIV.

Umweltverschmutzung und die Invasion nichtheimischer Arten. Diese fünf direkten Triebkräfte resultieren aus einer Reihe zugrunde liegender Ursachen, den indirekten Triebkräften des Wandels, die wiederum durch soziale Werte und Verhaltensweisen untermauert werden (...) Die Geschwindigkeit der Veränderungen bei den direkten und indirekten Triebkräften ist je nach Region und Land unterschiedlich.¹⁷

3. Der globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf dem Strategieplan für biologische Vielfalt 2011–2020, seinen Erfolgen, Lücken und Lehren sowie den Erfahrungen und Erfolgen anderer einschlägiger multilateraler Umweltabkommen aufbaut, legt einen ehrgeizigen Plan zur Umsetzung breit angelegter Maßnahmen fest, um bis 2030 im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung einen Wandel in der Beziehung unserer Gesellschaften zur biologischen Vielfalt herbeizuführen und sicherzustellen, dass bis 2050 die gemeinsame Vision eines Lebens in Harmonie mit der Natur erfüllt wird.

Abschnitt B. Zweck

4. Der Zielrahmen soll dringende und transformative Maßnahmen von Regierungen, subnationalen und lokalen Regierungen unter Einbeziehung der gesamten Gesellschaft anregen, ermöglichen und anstoßen, um den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, um die in seiner Vision, seinem Auftrag, seinen Zielen und Vorgaben dargelegten Ergebnisse zu erreichen und dadurch zu den drei Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und seiner Protokolle beizutragen. Das Ziel ist die vollständige Umsetzung der drei Ziele des Übereinkommens in ausgewogener Weise.

5. Der Zielrahmen ist handlungs- und ergebnisorientiert und soll auf allen Ebenen die Überarbeitung, Entwicklung, Aktualisierung und Umsetzung von Politiken, Zielen, nationalen Strategien für die biologische Vielfalt und Aktionsplänen anleiten und fördern und die Überwachung und Überprüfung der Fortschritte auf allen Ebenen auf transparentere und verantwortungsvollere Weise erleichtern.

6. Der Zielrahmen fördert die Kohärenz, Komplementarität und Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und seinen Protokollen, anderen Übereinkommen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, anderen einschlägigen multilateralen Übereinkünften und internationalen Institutionen unter Beachtung ihrer Mandate und schafft Möglichkeiten für die Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen den verschiedenen Akteuren, um die Umsetzung des Zielrahmens zu verbessern.

Abschnitt C. Erwägungen zur Umsetzung des Zielrahmens

7. Der Zielrahmen, einschließlich seiner Vision, seines Auftrags, seiner Ziele und seiner Vorgaben, muss in Übereinstimmung mit den folgenden Punkten verstanden, umgesetzt, umgesetzt, berichtet und bewertet werden:

Beitrag und Rechte der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften

8. Der Zielrahmen erkennt die wichtige Rolle und den Beitrag indigener Völker und lokaler Gemeinschaften als Hüter der biologischen Vielfalt und Partner bei der Erhaltung,

¹⁷ [In der englischen Originalversion findet sich keine Fußnote 17.]

Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung an. Bei seiner Umsetzung muss sichergestellt werden, dass ihre Rechte, ihr Wissen, einschließlich ihres traditionellen Wissens über die biologische Vielfalt, ihre Innovationen, ihre Weltanschauungen, ihre Werte und ihre Praktiken im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, den internationalen Instrumenten, einschließlich der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker, und den Menschenrechtsvorschriften geachtet, dokumentiert und mit ihrer freien, vorherigen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung bewahrt werden,¹⁸ auch durch ihre uneingeschränkte und effektive Beteiligung an der Entscheidungsfindung. In dieser Hinsicht darf nichts in diesem Zielrahmen so ausgelegt werden, dass die Rechte, die indigene Völker derzeit haben oder in Zukunft erwerben können, geschmälert oder ausgelöscht werden.

Unterschiedliche Wertesysteme

9. Die Natur verkörpert für verschiedene Menschen unterschiedliche Konzepte, darunter biologische Vielfalt, Ökosysteme, Mutter Erde und Lebenssysteme. Auch die Beiträge der Natur für den Menschen verkörpern unterschiedliche Konzepte, wie z. B. die Güter und Dienstleistungen des Ökosystems und die Gaben der Natur. Sowohl die Natur als auch die Beiträge der Natur für den Menschen sind für die menschliche Existenz und eine gute Lebensqualität von entscheidender Bedeutung, einschließlich des menschlichen Wohlbefindens, eines Lebens in Harmonie mit der Natur, eines guten Lebens im Gleichgewicht und im Einklang mit Mutter Erde. Der Zielrahmen erkennt diese verschiedenen Wertesysteme und Konzepte an und berücksichtigt sie als integralen Bestandteil seiner erfolgreichen Umsetzung, einschließlich der Rechte der Natur und der Rechte von Mutter Erde in den Ländern, die sie anerkennen.

Gesamtstaatlicher und gesamtgesellschaftlicher Ansatz

10. Dies ist ein Zielrahmen für alle — für die gesamte Regierung und die gesamte Gesellschaft. Sein Erfolg erfordert politischen Willen und Anerkennung auf höchster Regierungsebene und stützt sich auf Maßnahmen und Zusammenarbeit aller Regierungsebenen und aller gesellschaftlichen Akteure.

Nationale Gegebenheiten, Prioritäten und Fähigkeiten

11. Die Ziele und Vorgaben des Zielrahmens sind globaler Natur. Jede Vertragspartei würde im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten, Prioritäten und Fähigkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Vorgaben des globalen Zielrahmens für die biologische Vielfalt beitragen.

Gemeinsame Anstrengungen zur Erreichung der Ziele

12. Die Vertragsparteien werden die Umsetzung des Zielrahmens durch die Mobilisierung einer breiten öffentlichen Unterstützung auf allen Ebenen fördern.

Recht auf Entwicklung

13. In Anerkennung der Erklärung der Vereinten Nationen von 1986 über das Recht auf Entwicklung ermöglicht der Zielrahmen eine verantwortungsvolle und nachhaltige

¹⁸ In diesem Zielrahmen bezieht sich die freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung auf die dreigliedrige Terminologie der "vorherigen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung" oder der "freien, vorherigen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung" oder der "Zustimmung und Beteiligung".

sozioökonomische Entwicklung, die gleichzeitig zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beiträgt.

Menschenrechtsbasierter Ansatz

14. Bei der Umsetzung des Zielrahmens sollte ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt werden, der die Menschenrechte achtet, schützt, fördert und verwirklicht. Der Zielrahmen erkennt das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt an.¹⁹

Gender

15. Die erfolgreiche Umsetzung des Zielrahmens wird davon abhängen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen gewährleistet und Ungleichheiten abgebaut werden.

Erfüllung der drei Ziele des Übereinkommens und seiner Protokolle und deren ausgewogene Umsetzung

16. Die Ziele und Vorgaben des Zielrahmens sind integriert und sollen in ausgewogener Weise zu den drei Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beitragen. Der Zielrahmen ist im Einklang mit diesen Zielen, mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt sowie mit dem Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit und dem Protokoll von Nagoya über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile, soweit anwendbar, umzusetzen.

Vereinbarkeit mit internationalen Abkommen oder Instrumenten

17. Der globale Zielrahmen für die biologische Vielfalt muss im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden. Keine Bestimmung dieses Zielrahmens ist als Zustimmung zur Änderung der Rechte und Pflichten einer Vertragspartei im Rahmen des Übereinkommens oder eines anderen internationalen Übereinkommens auszulegen.

Grundsätze der Erklärung von Rio

18. Der Zielrahmen erkennt an, daß die Umkehrung des Verlustes der biologischen Vielfalt zum Nutzen aller Lebewesen ein gemeinsames Anliegen der Menschheit ist. Seine Umsetzung sollte sich an den Grundsätzen der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung orientieren.²⁰

Wissenschaft und Innovation

19. Die Umsetzung des Zielrahmens sollte sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse und traditionelle Kenntnisse und Praktiken stützen, wobei die Rolle von Wissenschaft, Technologie und Innovation anerkannt wird.

¹⁹ Resolution 76/300 der UN-Generalversammlung vom 28. Juli 2022.

²⁰ Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (A/CONF.151/26/Rev.1 (Bd.I)), Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Verkaufsnummer E.93.1.8.

Ökosystem-Ansatz

20. Dieser Zielrahmen soll auf der Grundlage des Ökosystemansatzes des Übereinkommens umgesetzt werden.²¹

Generationsübergreifende Gerechtigkeit

21. Die Umsetzung des Zielrahmens sollte sich am Grundsatz der Generationengerechtigkeit orientieren, der darauf abzielt, die Bedürfnisse der heutigen Generation zu befriedigen, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, und eine sinnvolle Beteiligung der jüngeren Generationen an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen sicherzustellen.

Formelle und informelle Bildung

22. Die Umsetzung des Zielrahmens erfordert eine transformative, innovative und transdisziplinäre formelle und informelle Bildung auf allen Ebenen, einschließlich Studien an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik und Prozessen des lebenslangen Lernens, die die unterschiedlichen Weltanschauungen, Werte und Wissenssysteme indigener Völker und lokaler Gemeinschaften berücksichtigen.

Zugang zu finanziellen Ressourcen

23. Die vollständige Umsetzung des Zielrahmens erfordert angemessene, vorhersehbare und leicht zugängliche Finanzmittel.

Zusammenarbeit und Synergieeffekte

24. Eine verstärkte Zusammenarbeit, Kooperation und Synergien zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und seinen Protokollen, anderen Übereinkommen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, anderen einschlägigen multilateralen Übereinkünften und internationalen Organisationen und Prozessen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, auch auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, würden zu einer effizienteren und wirksameren Umsetzung des globalen Zielrahmens für die biologische Vielfalt beitragen und diese fördern.

Biologische Vielfalt und Gesundheit

25. Der Zielrahmen erkennt die Zusammenhänge zwischen biologischer Vielfalt und Gesundheit und den drei Zielen des Übereinkommens an. Der Zielrahmen soll unter Berücksichtigung des One-Health-Ansatzes und anderer ganzheitlicher Ansätze umgesetzt werden, die sich auf die Wissenschaft stützen, mehrere Sektoren, Disziplinen und Gemeinschaften zur Zusammenarbeit mobilisieren und darauf abzielen, die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und Ökosystemen nachhaltig auszugleichen und zu optimieren, wobei die Notwendigkeit eines gerechten Zugangs zu Instrumenten und Technologien, einschließlich Arzneimitteln, Impfstoffen und anderen Gesundheitsprodukten, die mit der biologischen Vielfalt in Zusammenhang stehen, anerkannt wird, während gleichzeitig die dringende Notwendigkeit hervorgehoben wird, den Druck

²¹ Beschluss V/6.

auf die biologische Vielfalt zu verringern und die Umweltzerstörung zu reduzieren, um die Risiken für die Gesundheit zu verringern, und gegebenenfalls praktische Zugangs- und Vorteilsausgleichsvereinbarungen zu entwickeln.

Abschnitt D. Verhältnis zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

26. Der Zielrahmen ist ein Beitrag zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Gleichzeitig sind Fortschritte im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung in all ihren drei Dimensionen (Umwelt, Soziales und Wirtschaft) erforderlich, um die Voraussetzungen für die Erfüllung der Ziele und Vorgaben des Zielrahmens zu schaffen. Sie wird die biologische Vielfalt, ihre Erhaltung, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die faire und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben, in den Mittelpunkt der Agenda für nachhaltige Entwicklung stellen und dabei die wichtigen Zusammenhänge zwischen biologischer und kultureller Vielfalt anerkennen.

Abschnitt E. Theorie der Veränderung

27. Der Zielrahmen basiert auf einer Theorie der Veränderung, die anerkennt, dass dringende politische Maßnahmen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erforderlich sind, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, so dass die Triebkräfte unerwünschter Veränderungen, die den Verlust der biologischen Vielfalt verschärft haben, reduziert und/oder umgekehrt werden, um die Erholung aller Ökosysteme zu ermöglichen und die Vision des Übereinkommens, bis 2050 in Harmonie mit der Natur zu leben, zu erreichen.

Abschnitt F. Vision 2050 und Auftrag 2030

28. Die Vision des Zielrahmens ist eine Welt, in der ein Leben in Harmonie mit der Natur möglich ist: "Bis zum Jahr 2050 wird die biologische Vielfalt geschätzt, erhalten, wiederhergestellt und sinnvoll genutzt, so dass die Ökosystemleistungen erhalten bleiben, ein gesunder Planet erhalten wird und alle Menschen davon profitieren können."

29. Das Ziel des Zielrahmens für den Zeitraum bis 2030, das auf die Vision 2050 ausgerichtet ist, lautet:

Dringende Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen und umzukehren, damit sich die Natur zum Nutzen der Menschen und des Planeten erholen kann, indem die biologische Vielfalt erhalten und nachhaltig genutzt wird und eine faire und gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen gewährleistet wird, und gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Umsetzung bereitzustellen.

Abschnitt G. Kunming-Montreal Globale Ziele für 2050

30. Der Zielrahmen umfasst vier langfristige Ziele für 2050, die mit der Vision 2050 für die biologische Vielfalt zusammenhängen.

ZIEL A

Die Unversehrtheit, Vernetzung und Widerstandsfähigkeit aller Ökosysteme wird erhalten, verbessert oder wiederhergestellt, wobei die Fläche der natürlichen Ökosysteme bis 2050 erheblich vergrößert wird;

Das vom Menschen verursachte Aussterben bekanntermaßen bedrohter Arten wird gestoppt, und bis 2050 werden die Aussterberate und das Risiko für alle Arten um das Zehnfache reduziert und die Häufigkeit einheimischer wild lebender Arten auf ein gesundes und widerstandsfähiges Niveau erhöht;

Die genetische Vielfalt innerhalb der Populationen wildlebender und domestizierter Arten wird erhalten, um ihr Anpassungspotenzial zu sichern.

ZIEL B

Die biologische Vielfalt wird nachhaltig genutzt und bewirtschaftet, und die Beiträge der Natur für den Menschen, einschließlich der Funktionen und Leistungen des Ökosystems, werden geschätzt, erhalten und verbessert, wobei die Arten, die sich derzeit im Rückgang befinden, wiederhergestellt werden, um bis 2050 eine nachhaltige Entwicklung zum Nutzen der heutigen und künftiger Generationen zu erreichen.

ZIEL C

Die monetären und nichtmonetären Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen über genetische Ressourcen sowie von traditionellem Wissen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen werden fair und gerecht aufgeteilt, gegebenenfalls auch mit indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, und bis 2050 erheblich gesteigert, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass traditionelles Wissen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen angemessen geschützt wird, wodurch ein Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt im Einklang mit international vereinbarten Instrumenten für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile geleistet wird.

ZIEL D

Angemessene Mittel zur Umsetzung, einschließlich finanzieller Ressourcen, Kapazitätsaufbau, technischer und wissenschaftlicher Zusammenarbeit sowie Zugang zu und Weitergabe von Technologie zur vollständigen Umsetzung des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, sind gesichert und allen Vertragsparteien, insbesondere den Entwicklungsländern, vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselstaaten, sowie den Ländern mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften in gerechter Weise zugänglich, wobei die Finanzierungslücke im Bereich der biologischen Vielfalt in Höhe von 700 Milliarden Dollar pro Jahr schrittweise geschlossen und die Finanzströme mit dem globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal und der Vision 2050 für die biologische Vielfalt in Einklang gebracht werden.

Abschnitt H. Kunming-Montreal Globale Ziele 2030

31. Der Zielrahmen umfasst 23 handlungsorientierte globale Zielvorgaben für dringende Maßnahmen in den zehn Jahren bis 2030. Die in den einzelnen Zielvorgaben festgelegten

Maßnahmen müssen unverzüglich eingeleitet und bis 2030 abgeschlossen werden. Gemeinsam werden die Ergebnisse die Verwirklichung der ergebnisorientierten Ziele für 2050 ermöglichen. Die Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorgaben sollten konsequent und im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und seinen Protokollen sowie anderen einschlägigen internationalen Verpflichtungen durchgeführt werden, wobei die nationalen Gegebenheiten, Prioritäten und sozioökonomischen Bedingungen zu berücksichtigen sind.

1. Verringerung der Bedrohungen für die biologische Vielfalt

ZIELVORGABE 1

Sicherstellen, dass in allen Gebieten eine partizipative, integrierte, die biologische Vielfalt einbeziehende Raumplanung und/oder wirksame Bewirtschaftungsprozesse zur Bewältigung von Land- und Meeresnutzungsänderungen durchgeführt werden, um den Verlust von Gebieten mit hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt, einschließlich Ökosystemen mit hoher ökologischer Integrität, bis 2030 nahezu auf Null zu reduzieren, wobei die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften zu achten sind,

ZIELVORGABE 2

Sicherstellen, dass bis 2030 mindestens 30 Prozent der Gebiete mit geschädigten Land-, Binnengewässer-, Küsten- und Meeresökosystemen effektiv wiederhergestellt werden, um die biologische Vielfalt und die Funktionen und Leistungen der Ökosysteme, die ökologische Integrität und die Vernetzung zu verbessern.

ZIELVORGABE 3

Sicherstellen und ermöglichen, dass bis 2030 mindestens 30 Prozent der Land- und Binnengewässer sowie der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und die Funktionen und Leistungen der Ökosysteme, durch ökologisch repräsentative, gut vernetzte und gerecht verwaltete Systeme von Schutzgebieten und anderen effektiven gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen wirksam erhalten und verwaltet werden, gegebenenfalls unter Anerkennung indigener und traditioneller Gebiete und eingebunden in größere Landschaften, Meereslandschaften und den Ozean, wobei sichergestellt wird, dass jede nachhaltige Nutzung in solchen Gebieten gegebenenfalls in vollem Umfang mit den Erhaltungsergebnissen vereinbar ist und die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, auch in Bezug auf ihre traditionellen Gebiete, anerkannt und geachtet werden.

ZIELVORGABE 4

Gewährleistung dringender Managementmaßnahmen, um das vom Menschen verursachte Aussterben bekanntermaßen bedrohter Arten zu stoppen und die Wiederherstellung und Erhaltung von Arten, insbesondere von bedrohten Arten, zu gewährleisten, um das Aussterberisiko deutlich zu verringern sowie die genetische Vielfalt innerhalb und zwischen den Populationen einheimischer, wildlebender und domestizierter Arten zu erhalten und wiederherzustellen, um ihr Anpassungspotenzial zu erhalten, auch durch In-situ- und Ex-situ-Erhaltung und nachhaltige Managementpraktiken, und wirksames Management der Interaktionen zwischen Mensch und Wildtieren, um Konflikte zwischen Mensch und Wildtieren im Hinblick auf die Koexistenz zu minimieren.

ZIELVORGABE 5

Sicherstellen, dass die Nutzung, die Ernte und der Handel mit wild lebenden Arten nachhaltig, sicher und legal sind, wobei eine übermäßige Ausbeutung verhindert, die Auswirkungen auf Nicht-Zielarten und Ökosysteme minimiert und das Risiko eines Übergreifens von Krankheitserregern verringert wird, wobei der Ökosystem-Ansatz angewandt wird und die gewohnheitsmäßige nachhaltige Nutzung durch indigene Völker und lokale Gemeinschaften respektiert und geschützt wird.

ZIELVORGABE 6

Die Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die biologische Vielfalt und die Ökosystemleistungen beseitigen, minimieren, reduzieren oder abmildern, indem die Einschleppungswege für gebietsfremde Arten ermittelt und kontrolliert werden, die Einschleppung und Ansiedlung prioritärer gebietsfremder Arten verhindert wird, die Einschleppungs- und Ansiedlungsrate anderer bekannter oder potenzieller invasiver gebietsfremder Arten bis 2030 um mindestens 50 Prozent reduziert wird und invasive gebietsfremde Arten insbesondere an prioritären Standorten wie Inseln ausgerottet oder kontrolliert werden.

ZIELVORGABE 7

Verringerung der Verschmutzungsrisiken und der negativen Auswirkungen der Verschmutzung aus allen Quellen bis 2030 auf ein Niveau, das für die biologische Vielfalt und die Funktionen und Leistungen des Ökosystems nicht schädlich ist, unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen, einschließlich: Verringerung der überschüssigen Nährstoffverluste in die Umwelt um mindestens die Hälfte, auch durch einen effizienteren Nährstoffkreislauf und eine effizientere Nährstoffnutzung; Verringerung des Gesamtrisikos durch Pestizide und hochgefährliche Chemikalien um mindestens die Hälfte, auch durch eine integrierte Schädlingsbekämpfung auf wissenschaftlicher Grundlage, unter Berücksichtigung der Ernährungssicherheit und der Existenzgrundlagen; sowie Verhütung und Verringerung der Verschmutzung durch Kunststoffe und Bemühungen um deren Beseitigung.

ZIELVORGABE 8

Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die biologische Vielfalt und Erhöhung ihrer Widerstandsfähigkeit durch Maßnahmen zur Abschwächung, Anpassung und Katastrophenvorsorge, auch durch naturbasierte Lösungen und/ oder ökosystembasierte Ansätze, bei gleichzeitiger Minimierung negativer und Förderung positiver Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen auf die biologische Vielfalt.

2. Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen durch nachhaltige Nutzung und Vorteilsaufteilung

ZIELVORGABE 9

Sicherstellen, dass die Bewirtschaftung und Nutzung wildlebender Arten nachhaltig ist und dadurch soziale, wirtschaftliche und ökologische Vorteile für die Menschen bietet, insbesondere für diejenigen, die sich in einer gefährdeten Situation befinden und am stärksten von der biologischen Vielfalt abhängig sind, u. a. durch nachhaltige, auf der biologischen Vielfalt basierende Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen, die die biologische Vielfalt verbessern, und durch den Schutz und

die Förderung der gewohnheitsmäßigen nachhaltigen Nutzung durch indigene Völker und lokale Gemeinschaften.

ZIELVORGABE 10

Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen, aquakulturellen, fischereilichen und forstwirtschaftlichen Anbauflächen, insbesondere durch die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, u. a. durch eine deutlich verstärkte Anwendung biodiversitätsfreundlicher Praktiken wie nachhaltige Intensivierung, agrarökologische und andere innovative Ansätze, die zur Widerstandsfähigkeit und langfristigen Effizienz und Produktivität dieser Produktionssysteme und zur Ernährungssicherheit beitragen, die biologische Vielfalt erhalten und wiederherstellen und die Beiträge der Natur für den Menschen, einschließlich der Ökosystemfunktionen und -dienstleistungen, erhalten.

ZIELVORGABE 11

Die Beiträge der Natur für den Menschen, einschließlich der Ökosystemfunktionen und -leistungen, wie die Regulierung von Luft, Wasser und Klima, die Bodengesundheit, die Bestäubung und die Verringerung des Krankheitsrisikos sowie der Schutz vor Naturgefahren und Katastrophen, durch naturbasierte Lösungen und/oder ökosystembasierte Ansätze zum Nutzen aller Menschen und der Natur wiederherstellen, erhalten und verbessern.

ZIELVORGABE 12

Die Fläche, die Qualität und die Vernetzung von Grün- und Bauräumen in städtischen und dicht besiedelten Gebieten sowie der Zugang zu diesen Räumen und der Nutzen dieser Räume sollen deutlich und nachhaltig gesteigert werden, indem die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt durchgängig berücksichtigt wird und eine die biologische Vielfalt einbeziehende Stadtplanung gewährleistet wird, die die einheimische biologische Vielfalt, die ökologische Vernetzung und die ökologische Unversehrtheit fördert und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen sowie die Verbindung zur Natur verbessert und zu einer integrativen und nachhaltigen Urbanisierung und zur Bereitstellung von Ökosystemfunktionen und -dienstleistungen beiträgt.

ZIELVORGABE 13

Ergreifung wirksamer rechtlicher, politischer, administrativer und kapazitätsbildender Maßnahmen auf allen Ebenen, um die faire und gerechte Aufteilung der Vorteile zu gewährleisten, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen über genetische Ressourcen sowie aus traditionellem Wissen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen ergeben, und Erleichterung eines angemessenen Zugangs zu genetischen Ressourcen sowie bis 2030 Erleichterung einer erheblichen Steigerung der aufgeteilten Vorteile im Einklang mit den geltenden internationalen Instrumenten für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile.

3. Instrumente und Lösungen für die Umsetzung und Mainstreaming

ZIELVORGABE 14

Gewährleistung der vollständigen Einbeziehung der biologischen Vielfalt und ihrer vielfältigen Werte in Politiken, Vorschriften, Planungs- und Entwicklungsprozesse, Armbekämpfungsstrategien, strategischen Umweltprüfungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und gegebenenfalls in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung auf allen Regierungsebenen und in allen Sektoren, insbesondere in denjenigen, die erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, indem alle einschlägigen öffentlichen und privaten Aktivitäten, Steuer- und Finanzströme schrittweise auf die Ziele und Vorgaben dieses Rahmens abgestimmt werden.

ZIELVORGABE 15

Ergreifen rechtlicher, administrativer oder politischer Maßnahmen, um die Wirtschaft zu ermutigen und zu befähigen und insbesondere sicherzustellen, dass große und transnationale Unternehmen und Finanzinstitute

- (a) ihre Risiken, Abhängigkeiten und Auswirkungen auf die biologische Vielfalt regelmäßig überwachen, bewerten und transparent offenlegen, einschließlich der Anforderungen an alle großen und transnationalen Unternehmen und Finanzinstitute entlang ihrer Tätigkeiten, Liefer- und Wertschöpfungsketten und Portfolios;
- (b) Bereitstellung der Informationen, die die Verbraucher benötigen, um nachhaltige Verbrauchsmuster zu fördern;
- (c) Berichterstattung über die Einhaltung der Vorschriften und Maßnahmen zum Zugang und Vorteilsausgleich, soweit anwendbar;

um die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt schrittweise zu verringern, die positiven Auswirkungen zu verstärken, die mit der biologischen Vielfalt verbundenen Risiken für Unternehmen und Finanzinstitute zu verringern und Maßnahmen zur Gewährleistung nachhaltiger Produktionsmuster zu fördern.

ZIELVORGABE 16

Sicherstellen, dass die Menschen ermutigt und in die Lage versetzt werden, nachhaltige Konsumentscheidungen zu treffen, u. a. durch die Schaffung von unterstützenden politischen, rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, die Verbesserung der Bildung und des Zugangs zu relevanten und genauen Informationen und Alternativen, und bis 2030 den globalen Fußabdruck des Konsums auf gerechte Weise zu reduzieren, u. a. durch die Halbierung der weltweiten Lebensmittelverschwendungen, die deutliche Reduzierung des übermäßigen Konsums und die erhebliche Verringerung des Abfallaufkommens, damit alle Menschen gut und im Einklang mit Mutter Erde leben können.

ZIELVORGABE 17

In allen Ländern Maßnahmen zur biologischen Sicherheit gemäß Artikel 8(g) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt sowie Maßnahmen zum Umgang mit der Biotechnologie und zur

Verteilung ihres Nutzens gemäß Artikel 19 des Übereinkommens einführen, die Kapazitäten dafür stärken und umsetzen.

ZIELVORGABE 18

Bis 2025 die für die biologische Vielfalt schädlichen Anreize, einschließlich Subventionen, ermitteln und auf verhältnismäßige, gerechte, faire, wirksame und ausgewogene Weise beseitigen, auslaufen lassen oder reformieren, wobei sie bis 2030 schrittweise um mindestens 500 Milliarden US-Dollar pro Jahr erheblich reduziert werden, wobei mit den schädlichsten Anreizen begonnen wird, und positive Anreize für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt ausbauen.

ZIELVORGABE 19

Erhebliche und schrittweise Aufstockung der finanziellen Mittel aus allen Quellen auf wirksame, rechtzeitige und leicht zugängliche Weise, einschließlich inländischer, internationaler, öffentlicher und privater Mittel, in Übereinstimmung mit Artikel 20 des Übereinkommens, um nationale Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt umzusetzen, wobei bis 2030 mindestens 200 Milliarden US-Dollar pro Jahr mobilisiert werden sollen, unter anderem durch:

- (a) Erhöhung des Gesamtbetrags der mit der biologischen Vielfalt zusammenhängenden internationalen Finanzmittel der entwickelten Länder, einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe, und der Länder, die freiwillig die Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelten Länder sind, übernehmen, für die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie die Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, auf mindestens 20 Milliarden US-Dollar pro Jahr bis 2025 und auf mindestens 30 Milliarden US-Dollar pro Jahr bis 2030;
- (b) Deutliche Erhöhung der Mobilisierung inländischer Ressourcen, erleichtert durch die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Finanzierungspläne für die biologische Vielfalt oder ähnlicher Instrumente entsprechend den nationalen Bedürfnissen, Prioritäten und Umständen;
- (c) Mobilisierung privater Finanzmittel, Förderung von Mischfinanzierungen, Umsetzung von Strategien zur Beschaffung neuer und zusätzlicher Mittel und Ermutigung des Privatsektors, in die biologische Vielfalt zu investieren, auch durch Impact Funds und andere Instrumente;
- (d) Förderung innovativer Systeme wie Zahlungen für Ökosystemleistungen, grüne Anleihen, Ausgleichszahlungen für die biologische Vielfalt und Gutschriften, Mechanismen für den Vorteilsausgleich mit Umwelt- und Sozialgarantien
- (e) Optimierung von Co-Benefits und Synergien von Finanzierungen, die auf die Biodiversitäts- und Klimakrise abzielen,

- (f) Stärkung der Rolle kollektiver Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, Maßnahmen, die die Mutter Erde in den Mittelpunkt stellen,²² und nicht marktgestützter Ansätze, einschließlich der gemeinschaftsbasierten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und der Zusammenarbeit und Solidarität der Zivilgesellschaft mit dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt
- (g) Verbesserung der Wirksamkeit, Effizienz und Transparenz der Bereitstellung und Nutzung von Ressourcen;

ZIELVORGABE 20

Stärkung des Aufbaus und der Entwicklung von Kapazitäten, des Zugangs zu und des Transfers von Technologie sowie Förderung der Entwicklung von und des Zugangs zu Innovation und technischer und wissenschaftlicher Zusammenarbeit, auch im Rahmen der Süd-Süd-, Nord-Süd- und Dreieckskooperation, um den Erfordernissen einer wirksamen Umsetzung, insbesondere in den Entwicklungsländern, gerecht zu werden, Förderung der gemeinsamen Technologieentwicklung und gemeinsamer wissenschaftlicher Forschungsprogramme für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und Stärkung der wissenschaftlichen Forschungs- und Überwachungskapazitäten, entsprechend den ehrgeizigen Zielen und Vorgaben des Zielrahmens.

ZIELVORGABE 21

Sicherstellen, dass die besten verfügbaren Daten, Informationen und Kenntnisse Entscheidungsträgern, Fachleuten und der Öffentlichkeit zugänglich sind, um eine wirksame und gerechte Steuerung, ein integriertes und partizipatives Management der biologischen Vielfalt zu ermöglichen und Kommunikation, Sensibilisierung, Bildung, Überwachung, Forschung und Wissensmanagement zu stärken. Auch in diesem Zusammenhang sollte der Zugang zu traditionellem Wissen, Innovationen, Praktiken und Technologien indigener Völker und lokaler Gemeinschaften nur mit deren freier, vorheriger und informierter Zustimmung²³ im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften erfolgen.

ZIELVORGABE 22

Die umfassende, gleichberechtigte, integrative, wirksame und geschlechtsspezifische Vertretung und Beteiligung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften an Entscheidungsprozessen sowie den Zugang zu Gerichten und Informationen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt sicherstellen und dabei ihre Kulturen und ihre Rechte an Land, Territorien, Ressourcen und traditionellem Wissen respektieren, ebenso wie Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen, und den vollen Schutz von Menschenrechtsverteidigern im Umweltbereich gewährleisten.

ZIELVORGABE 23

²² Mutter-Erde-zentrierte Aktionen: Ökozentrischer und auf Rechten basierender Ansatz, der die Durchführung von Maßnahmen für harmonische und komplementäre Beziehungen zwischen Menschen und Natur ermöglicht, die Kontinuität aller Lebewesen und ihrer Gemeinschaften fördert und die Nicht-Kommodifizierung der Umweltfunktionen von Mutter Erde sicherstellt.

²³ Freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung bezieht sich auf die dreigliedrige Terminologie der "vorherigen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung" oder "freien, vorherigen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung" oder "Genehmigung und Beteiligung".

Die Gleichstellung der Geschlechter bei der Umsetzung des Rahmenwerks durch einen geschlechtergerechten Ansatz sicherstellen, bei dem alle Frauen und Mädchen die gleichen Möglichkeiten und Fähigkeiten haben, zu den drei Zielen des Übereinkommens beizutragen, unter anderem durch die Anerkennung ihrer gleichen Rechte und ihres gleichberechtigten Zugangs zu Land und natürlichen Ressourcen sowie ihrer uneingeschränkten, gleichberechtigten, sinnvollen und sachkundigen Beteiligung und Führung auf allen Ebenen der Maßnahmen, des Engagements, der Politik und der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt.

Abschnitt I. Durchführungs- und Unterstützungsmechanismen und günstige Bedingungen

32. Die Umsetzung des Zielrahmens und die Verwirklichung seiner Ziele werden durch Unterstützungsmechanismen und -strategien im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und seiner Protokolle im Einklang mit seinen Bestimmungen und den auf der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschlüssen erleichtert und gefördert.

33. Die vollständige Umsetzung des Zielrahmens erfordert die Bereitstellung angemessener, vorhersehbarer und leicht zugänglicher Finanzmittel aus allen Quellen auf einer Bedarfsgrundlage. Ferner sind Zusammenarbeit und Kooperation beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und der Weitergabe von Technologien erforderlich, damit die Vertragsparteien, insbesondere die Entwicklungsländer, den Rahmen vollständig umsetzen können.

Abschnitt J. Verantwortung und Transparenz

34. Die erfolgreiche Umsetzung des Zielrahmens erfordert Verantwortung und Transparenz, die durch wirksame Mechanismen für Planung, Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung unterstützt werden, die ein vereinbartes synchronisiertes und zyklisches System bilden.²⁴ Dazu gehören die folgenden Elemente:

- (a) Nationale Strategien und Aktionspläne für die biologische Vielfalt, die in Anlehnung an den globalen Zielrahmen für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal und seine Ziele und Vorgaben als Hauptinstrument für die Umsetzung des Zielrahmens überarbeitet oder aktualisiert werden, einschließlich nationaler Ziele, die in einem standardisierten Format mitgeteilt werden;
- (b) Nationale Berichte, die die Hauptindikatoren und gegebenenfalls andere Indikatoren des globalen Kunming-Montreal Zielrahmens für die Überwachung der biologischen Vielfalt enthalten.
- (c) Globale Analyse der Informationen in den *[Nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionsplänen]* NBSAPs, einschließlich der nationalen Ziele, um den Beitrag zum globalen Zielrahmen für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal zu bewerten;
- (d) Globale Überprüfung des kollektiven Fortschritts bei der Umsetzung des globalen Zielrahmens für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal, einschließlich der Mittel zur Umsetzung, auf der Grundlage nationaler Berichte und gegebenenfalls anderer Quellen;
- (e) Freiwillige Peer-Reviews;

²⁴ Beschluss 15/- über Planung, Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung

(f) Weiterentwicklung und Erprobung eines offenen Forums für freiwillige Länderüberprüfungen;

(g) Informationen über die Verpflichtungen nichtstaatlicher Akteure im Hinblick auf den globalen Kunming-Montreal Zielrahmen zur biologischen Vielfalt, soweit zutreffend;

35. Die Vertragsparteien können die Ergebnisse der globalen Überprüfungen bei der künftigen Überarbeitung und Umsetzung ihrer NBSAP berücksichtigen, einschließlich der Bereitstellung von Mitteln zur Umsetzung für die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, um die Maßnahmen und Bemühungen gegebenenfalls zu verbessern.

36. Die Mechanismen erkennen die besonderen Herausforderungen an, mit denen die Entwicklungsländer konfrontiert sind, und die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit, um sie entsprechend zu unterstützen. Den Vertragsparteien, insbesondere den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, werden Mittel zur Durchführung, einschließlich des Aufbaus und der Entwicklung von Kapazitäten sowie technischer und finanzieller Unterstützung, zur Verfügung gestellt, um die Umsetzung dieser Mechanismen im Hinblick auf Verantwortung und Transparenz zu ermöglichen; dazu gehören auch Informationen über die Transparenz der geleisteten und erhaltenen Unterstützung sowie ein vollständiger Überblick über die insgesamt geleistete Unterstützung.

37. Die Mechanismen werden in einer erleichternden, nicht eingreifenden, nicht strafenden Weise durchgeführt, wobei die nationale Souveränität geachtet und eine unangemessene Belastung der Vertragsparteien vermieden wird.

38. Weitere Empfehlungen zu den Transparenz- und Verantwortungsmechanismen werden von der Konferenz der Vertragsparteien bei Bedarf im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Vorgaben des Rahmenübereinkommens abgegeben.

39. Künftige Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien werden gegebenenfalls zusätzliche Empfehlungen, auch auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfungen, im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Vorgaben des globalen Zielrahmens für die biologische Vielfalt von Kunming und Montreal prüfen und abgeben.

Abschnitt K. Kommunikation, Bildung, Bewusstseinsbildung und Akzeptanz

40. Die Verbesserung der Kommunikation, der Bildung und des Bewusstseins für die biologische Vielfalt und die Übernahme dieses Zielrahmens durch alle Akteure ist von wesentlicher Bedeutung, um seine wirksame Umsetzung und Verhaltensänderung zu erreichen, nachhaltige Lebensstile und die Werte der biologischen Vielfalt zu fördern, unter anderem durch:

(a) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wertschätzung der Wissenssysteme, der verschiedenen Werte der biologischen Vielfalt und der Beiträge der Natur für den Menschen, einschließlich der Funktionen und Leistungen der Ökosysteme und des traditionellen Wissens und der Weltanschauungen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, sowie des Beitrags der biologischen Vielfalt zur nachhaltigen Entwicklung;

(b) Sensibilisierung für die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und der fairen und gerechten Aufteilung der Vorteile, die sich aus der

Nutzung genetischer Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ergeben, einschließlich der Verbesserung der nachhaltigen Existenzgrundlagen und der Bemühungen um die Beseitigung der Armut sowie des Gesamtbeitrags zu globalen und/oder nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung;

- (c) Sensibilisierung aller Sektoren und Akteure für die Notwendigkeit dringender Maßnahmen zur Umsetzung des Rahmens und gleichzeitige Ermöglichung ihrer aktiven Beteiligung an der Umsetzung und Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und Vorgaben des Zielrahmens;
- (d) Erleichterung des Verständnisses des Zielrahmens, unter anderem durch gezielte Kommunikation, Anpassung der verwendeten Sprache, des Grads der Komplexität und des thematischen Inhalts an die relevanten Gruppen von Akteuren unter Berücksichtigung ihres sozioökonomischen und kulturellen Kontexts, unter anderem durch die Entwicklung von Material, das in indigene und lokale Sprachen übersetzt werden kann;
- (e) Förderung oder Entwicklung von Plattformen, Partnerschaften und Aktionsplänen, unter anderem mit den Medien, der Zivilgesellschaft und Bildungseinrichtungen, einschließlich der Hochschulen, um Informationen über Erfolge, gelernte Lektionen und Erfahrungen auszutauschen und ein adaptives Lernen und die Beteiligung am Handeln für die biologische Vielfalt zu ermöglichen;
- (f) Integration einer transformativen Erziehung zur biologischen Vielfalt in formale, nicht-formale und informelle Bildungsprogramme, Förderung von Lehrplänen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltigen Nutzung in Bildungseinrichtungen und Förderung von Wissen, Einstellungen, Werten, Verhaltensweisen und Lebensstilen, die mit einem Leben im Einklang mit der Natur vereinbar sind;
- (g) Sensibilisierung für die entscheidende Rolle von Wissenschaft, Technologie und Innovation, um die wissenschaftlichen und technischen Kapazitäten zur Überwachung der biologischen Vielfalt zu stärken, Wissenslücken zu schließen und innovative Lösungen zu entwickeln, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu verbessern.